

RS UVS Burgenland 2006/06/13 166/10/06036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2006

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfGH 28 09 2004,B 292/04) genügen bloß allgemeine Annahmen oder ?Erfahrungswerte? nicht, um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Freiheitsentziehung im Einzelfall zu begründen. Weiters rechtfertigt nach dieser Judikatur auch der Umstand, dass ein Asylwerber bereits in einem anderen Land die Gewährung von Asyl beantragt hat (was im übrigen hier gar nicht vorlag), für sich genommen noch nicht den Schluss, dass er sich einem Verfahren entziehen werde.

Schlagworte

Schubhaft, Asylwerber, bloß allgemeine Annahmen und Erfahrungswerte

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at